

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 16.

Marienwerder, den 16. April.

1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Regierungsbezirk Marienwerder.

Bekanntmachung, den Remonteankauf pro 1873 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren, sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende, Märkte anberaumt worden, und zwar:

- den 15. Mai in Conitz,
- " 17. " = Tuchel,
- " 19. " = Schwetz,
- " 21. " = Neuenburg,
- " 23. " = Mewe,
- " 31. " = Stuhm,
- " 3. Juni = Christburg,
- " 5. Juli = Poln. Crone,
- " 12. " = Dt. Crone,
- " 8. August = Dt. Eylau,
- " 9. " = Rosenberg,
- " 11. " = Marienwerder,
- " 12. " = Graudenz,
- " 13. " = Nehden,
- " 14. " = Briesen,
- " 15. " = Culmsee,
- " 16. " = Gollub,
- " 18. " = Strasburg,
- " 19. " = Neumark.

Die von den Militair-Kommissionen erkauften Pferde werden mit Ausnahme der Markorte Stuhm, Christburg und Rosenberg zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den vorgenannten Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in das nahe gelegene Remontedepot Nr. Mark auf eigene Kosten einzuliefern, und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustand den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen. Krippensezer sind vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue,

Ausgegeben in Marienwerder den 17. April 1873.

starke, rindlederene Trense mit starkem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 6 Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 6. März 1873.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

2) Bekanntmachung.

Briefiegelung der Briefe mit Werthangabe.

Bei Briefen mit Werthangabe nach Schweden, Norwegen, den Niederlanden, Luxemburg und der Schweiz soll fortan ebenso, wie im innern Verkehr Deutschlands, eine Briefiegelung mit zwei (bz. drei oder vier) Siegeln für ausreichend erachtet werden, wenn nach der Einrichtung des verwendeten Couverts durch die zweimalige (bz. drei- oder viermalige) Briefiegelung der Inhalt des Briefes vollständig gesichert ist. Zur Verpackung solcher Briefe geeignete Gelbbrief-Couverts können auch zur Verpackung der rekommandirten Briefe nach Italien, sowie derjenigen rekommandirten Briefe benutzt werden, welche zur Beförderung im Einzeltransit durch Italien oder durch Frankreich nach fremden Ländern bestimmt sind.

Dagegen müssen Briefe mit Werthangabe nach Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Rußland, Dänemark und Italien bis auf Weiteres auch ferner in ein Kreuzcouvert mit fünf Siegeln verschlossen werden.

Berlin, den 4. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Mit Bezug auf das Gesetz vom 17. Dezember v. J., betreffend die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes bezüglichen Berechtigungen, machen wir die Betheiligten auf folgende nach demselben besonders zu beachtende Punkte aufmerksam:

1. Rückichtlich der bereits durch § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1858 aufgehobenen Berechtigungen und der Entschädigung für dieselben tritt nach § 75 alinea 1 des Gesetzes vom 17. März 1868 keine Veränderung ein.
2. Neu aufgehoben sind durch das Gesetz vom 17. Dezember v. J.

- a. alle ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen der Abdecker, sie mögen mit einem Zwangs- und Bannrechte verbunden sein oder nicht;
 b. diejenigen Abgaben und Leistungen, zu welchen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen verpflichtet sind.

3. Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der unter 2 bezeichneten Rechte müssen nach § 5 des Gesetzes vom 17. Dezember v. J. und § 17 alinea 1 des Gesetzes vom 17. März 1868 bis zum Ablauf des Jahres 1873 angemeldet sein.

Alinea 2 des § 17 a. a. O. findet keine Anwendung.

4. Für die aufgehobenen ausschließlichen Berechtigungen wird nach § 4 des Gesetzes vom 17. Dezember v. J. eine Entschädigung nur gewährt, sofern und soweit sie mit einem Zwangs- und Bannrechte nicht verbunden sind.

In denjenigen Fällen, wo dem Inhaber einer ausschließlichen Berechtigung zugleich ein Zwangs- und Bannrecht zusteht, ist demnach ein Anspruch auf Entschädigung für den Verlust der ersteren nur begründet, wenn die ausschließliche Berechtigung sich über einen weiteren Bezirk als das Zwangs- und Bannrecht oder auf Viehgattungen erstreckt hat, welche dem letzteren nicht unterliegen.

5. Die Zulässigkeit der Ablösung eines Zwangs- und Bannrechtes ist fortan nicht mehr davon abhängig, daß der dem letzteren unterworfenen Viehstand derjenigen Verpflichteten, für welche die Ablösung beantragt wird, die Hälfte des in Rede stehenden Viehstandes im ganzen Bannbezirke beträgt; vielmehr steht nach § 10 des Gesetzes vom 17. März 1868 jeder Gemeinde, bezw. jedem Gutsbezirke oder jeder einzelnen Besitzung für sich das Provokationsrecht zu. Auch ist die Zulässigkeit des für eine Gemeinde von ihrem Vorstande zu stellenden Provokationsantrages nicht mehr dadurch bedingt, daß in der ersteren die Mehrheit nach Maßgabe des dem Zwangs- und Bannrechte unterworfenen Viehstandes sich dafür ausspricht. Es genügt ein nach den geltenden allgemeinen Bestimmungen gültig gefaßter Gemeindebeschluss.

Ein Recht, die Ablösung für den ganzen Bannbezirk zu verlangen, sobald die Provokation für die Hälfte des dem Zwangs- und Bannrechte unterworfenen Viehstandes erfolgt ist, steht dem Berechtigten nicht mehr zu.

6. Die Entschädigungs-Kapitalien für die aufgehobenen ausschließlichen Berechtigungen (33 des Gesetzes vom 17. März 1868) sind, unabhängig davon, ob das Gewerbe in dem betreffenden Bezirk schon von einem Anderen als dem bisher Berechtigten betrieben wird, vom Beginn des Jahres 1874 an zahlbar (§ 39 des Ges. vom 17. März 1868), sobald der Betrag derselben rechtskräftig festgestellt ist. Marienwerder, den 9. April 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem von dem Rittergutsbesitzer Kilbach auf den zu dem Rittergute Nakowitz, Kreis des Löbau, gehörigen Ländereien hart an der Chaussee von Neumark nach Löbau gelegenen neu errichteten Vorwerk der Name „Weißenburg“ von uns beigelegt worden ist.

Marienwerder, den 3. April 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

*) Der Herr Minister des Innern hat zu der Vereinigung der bisher gemeindefreien Grundstücke

a. des der evangelischen Kirchengemeinde zu Lautenburg gehörigen, auf Amtsgrund belegenen Begräbnisplatzes,

b. der gleichfalls zum Amtsgrunde gehörigen Chmelnikischen Gärten mit dem Kommunal- und Polizei-Bezirk der Stadt Lautenburg

die Genehmigung erteilt.

Marienwerder, den 31. März 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die Polizei-Verordnung der Polizei-Verwaltung zu Christburg vom 20. März c. wegen des unbefugten Betretens des im Schönrockchen Mühlenteiche daselbst errichteten Badehauses und der dazu gehörigen Anlagen ist in der No. 12 des Kreisblattes des Kreises Stuhm pro 1873 veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 28. März 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die Polizei-Verordnung der Polizei-Verwaltung zu Neuenburg vom 6. März c., betreffend den Verkauf von Schweinefleisch oder daraus zubereiteter Fabrikate ist in der No. 11 des Kreisblattes des Kreises Schwetz veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 1. April 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die landwirthschaftl. Angelegenheiten haben durch Erlaß vom 27. März c. genehmigt, daß die Abhaltung des Wollmarktes in Elbing fortan eingestellt, dagegen am **22. und 23. Juni** zunächst in den Jahren 1873, 1874 und 1875 in der Stadt Osterode ein Wollmarkt abgehalten werde.

Königsberg, den 8. April 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Die in § 12 Seite 11 des Tarifs für den Magdeburg-Preussischen Eisenbahn-Verband festgesetzten Lieferfristen sind den Vorschriften der betreffenden Lokal-Tarife gemäß geändert worden.

Der diejerhalb erlassene erste Tarif-Nachtrag enthält gleichzeitig Berichtigungen einiger Druckfehler der Sätze des Spezial-Holz-Tarifes.

Bromberg, den 26. März 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

10) **Königliche Ostbahn.**

Die Theilstrecke Pr. Stargardt-Hoch-Stüblau der Schneidemühl-Dirschauer Bahn wird mit dem 15. April d. J. dem öffentlichen Verkehr übergeben und tritt auf derselben mit diesem Tage folgender Fahrplan in Kraft:

Gemischter Zug XVIII.

Station Pr. Stargardt Abfahrt 9 U. 48 Min. Morgens,

Station Hoch-Stüblau Ankunft 10 U. 21 Min. Morgens.

Gemischter Zug V.

Station Hoch-Stüblau Abfahrt 11 U. 47 Min. Vormitt.

Station Pr. Stargardt Ankunft 12 U. 19 Min. Vormitt.

Bromberg, den 8. April 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

11) Bekanntmachung

Im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts waren im Jahre 1872 vor den Schiedsmännern überhaupt anhängig 16,258 Sachen.

Davon sind beendigt:

- | | |
|---|-------|
| a. durch Vergleich | 6,522 |
| b. durch Zurücktreten der Parteien | 2,392 |
| c. durch Ueberweisung an den Richter. | 7,184 |

 16,098

und am Schlusse des Jahres anhängig geblieben 160 Sachen.

Durch die erfolgreiche Thätigkeit haben sich von den Schiedsmännern besonders ausgezeichnet:

I. im Regierungsbezirk Marienwerder:

1. der Bürgermeister Hisselbein in Jastrow,
2. der Buchdruckereibesitzer Lohde in Culm,
3. der Sattlermeister L. v. Smolinski in Culm,
4. der Freischulzereibesitzer A. Schwarz in Stein B,
5. der Polizei-Verwalter v. Plata in Borczystowo,
6. der Gutbesitzer Ruz in Osuszyniza,
7. der Kaufmann Feil in Prechlau,
8. der Kaufmann L. Hesselbein in Thorn,
9. der Schulze Michael v. Kiedrowski in Wiele,
10. der Lehrer Michael Bonin in Borsk,
11. der Einsaße Joseph Cichocki in Brusk,
12. der Besitzer und Schulze Michael Mechlin in Kossabude,
13. der Schulze Kozlowski in Jellen,
14. der Oberförster Großkreuz in Dobrin;

II. im Regierungsbezirk Danzig:

1. der Bäckermeister Wilhelm Ruppert in Neustadt,
2. der Lehrer v. Tempsti in Sierakowiz,
3. der Kaufmann Kleszczynski in Berent,
4. der Schulze Bedtke in Rhamel,

was wir belobend hierdurch gern anerkennen.

Marienwerder, den 3. April 1873.

Königliches Appellations-Gericht.

12) Bekanntmachung.

Am 15. April d. J. tritt in dem Dorfe Postilge im Kreise Stuhm, an der Chaussee zwischen Altfelde und Christburg, eine neue Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit Altfelde durch die zwischen dort und Christburg coursfrenden Personenposten erhält.

Den Landbestell-Bezirk der Post-Agentur in Postilge werden folgende Ortschaften bilden: Stalle, Guldensfelde, Lichtsfelde, Bärenwinkel, Hartwigsfelde, Frie-

drichsfelde, Komerau, Abl. Neudorf, Heringshöft und Budisch.

Danzig, den 7. April 1873.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

13) Der der hiesigen königlichen Regierung überwiesene Regierungs-Assessor, bisherige Gerichts-Assessor Carl Julius Wilhelm Ludwig Köhler, ist eingeführt worden.

Die Verwaltung der Polizeianwaltschaft innerhalb des Geschäftsbereichs der Kreisgerichts-Commission zu Dt. Eylau ist dem Bürgermeister Staffehl zu Dt. Eylau übertragen worden.

Der Kreis-Thierarzt Stöhr aus Anclam ist in gleicher Eigenschaft in den Kreis Schlochau versetzt.

Der Apotheker Ernst Ebel und der Gutbesitzer Albert Redes in Conitz sind zu Rathsherren dieser Stadt gewählt und als solche bestätigt worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Rudolf Gutjahr ist zum Pfarrgehilfen an der evangelischen Domkirche zu Marienwerder in der Diözese Marienwerder, nachdem er die Ordination empfangen hat, ernannt worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat und Gymnasiallehrer in Graudenz Herrmann Arnold Brenke ist zum Parrer der evangelischen Kirche zu Gr. Leistenau von dem Patronate berufen und von dem königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Dem bisherigen Kaplan Heller in Wartenburg ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Dt. Damerau, Kreises Stuhm, verliehen worden.

Die Kreis-Schul-Inspektion für die katholischen Elementarschulen in den Kreisen Schlochau, Flatow und Dt. Crone ist dem Rektor Germer in Preussisch Friedland vom 1. April d. J. ab übertragen worden. Mit diesem Tage hört demzufolge die Funktion der bisherigen katholischen Kreis-Schul-Inspektoren in den genannten Kreisen, namentlich des Herrn Defans Behrendt in Konitz, der Herren Parrer Klawitter in Zakzewo, Moschner in Gostoczyn und Steinke in Klein Rafel auf.

Der Kandidat des höheren Schulamts Gustav Markull ist als erster wissenschaftlicher Hilfslehrer an dem Gymnasium in Thorn definitiv angestellt.

Der Schulamts-Kandidat Bernhard Laudien ist als vierter ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Graudenz definitiv angestellt.

Personal-Veränderungen im Bezirke der königlichen Direktion der Ostbahn.

Der Bodenmeister Friederici in Terespol ist zum königlichen Eisenbahn-Bodenmeister ernannt.

Es sind angestellt worden:

1. der invalide Sergeant Kriehn als Grenzaufseher in Leibitsch,
2. der invalide Jäger Zbylidi als Grenzaufseher in Pissatrug und

3. der invalide Jäger Reiche als Grenzaufseher in Tobulken.

Es sind versetzt worden:

- 1. der Grenzaufseher Klein zu Tobulken als bereiteter Grenzaufseher nach Strasburg und
- 2. der Grenzaufseher Lewandowski zu Bahnhof Ottloczyn als Steueraufseher nach Graudenz.

Personal-Veränderungen im Bezirk des königlichen Oberbergamts zu Breslau während des I. Quartals 1873.

Ernannt:

Der Bergwerksdirektor, Bergrath Althaus zu Schönebeck zum Oberberggrath und Mitgliede des Oberbergamts zu Breslau,

der Berg-Assessor Kahlen definitiv zum Berg-Revierbeamten in Neurode mit dem Amtscharakter als Bergmeister,

die Schichtmeister-Assistenten Preißner zu Tar-nowitz zum Secretair, Langner zu Königshütte und Habich zu Zabrze zu Schichtmeistern,

der Civilanwärter Schmidt zu Königshütte zum Schichtmeister-Assistenten.

Versetzt:

Der Assistent Gobbin von der Berginspektion zu Königshütte an das Hüttenamt zu Friedrichshütte.

Ausgeschieden:

Der Bergmeister Wiester zu Waldenburg, die Berg-Assessoren D. Junghann, Mätzke, Bernhardi und Scheibke behufs ihres Uebertritts in Privatdienste.

Beurlaubt:

Der bei der Berginspektion zu Zabrze als technischer Secretair angestellt gewesene Berg-Referendar

Dondorff auf ein Jahr unter Verzichtleistung auf seine Stelle.

Pensionirt:

Der Berg-Assessor, frühere Bergrevierbeamte, v. Dücker.

Uebertragen:

Dem Berg-Assessor v. Festenberg-Padisch die kommissarische Verwaltung des Kupferberg-Gottesberger-Bergreviers.

Erledigte Schulstellen.

(A) Die Schullehrerstelle zu Dorf Jatzewitz wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem königl. Kreis-Schulinspektor, Herrn Superintendenten Bethke zu Zempelburg, bis zum 10. April d. J. zu melden.

Die evangelische Schullehrerstelle in Gr. Sonnenberg ist erledigt. Das Besetzungsrecht steht dem Magistrat in Riesenburg zu.

Die evangelische Schullehrerstelle in Jordanken, Kreises Stuhm, ist erledigt. Das Besetzungsrecht steht der Gemeinde Jordanken zu.

Die Schullehrerstelle zu Sprauden ist erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königl. Kreisschul-Inspektor Herrn Pfarrer Braunschweig zu Marienwerder bis zum 15. April d. J. zu melden. Die Kenntniß des Polnischen ist wünschenswerth.

Die evangelische Lehrerstelle zu Neudorf, Kreis Rosenbergs, ist erledigt. Das Besetzungsrecht steht dem Dominium zu Raudnitz zu.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 16.)